

durch Strafgefangene die Arbeit verweigert wird oder wenn im Zusammenhang mit Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen oder aus nicht in der Person Strafgefangener liegenden Gründen kein Arbeitseinsatz möglich ist.

Im Interesse der Gewährleistung der laufenden Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte tritt in solchen Fällen der Staat ein durch

- die Leistung staatlicher Unterhaltsvorauszahlungen seitens der örtlichen Staatsorgane (während der Untersuchungshaft, bei Nichterreichen der Grenze der Leistungsfähigkeit und bei hartnäckiger Arbeitsverweigerung) oder
- die Weiterzahlung des Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus (bei sonstigen Unterbrechungen des Arbeitseinsatzes).

Staatliche Unterhaltsvorauszahlungen sowie für die Zeit von EinzelaYrest (vgl. § 4 oder 1. DB zum StVG) bzw. von Einzelhaft oder Absonderung von anderen Strafgefangenen (vgl. § 33 Abs. 3 Ziff.2) nach § 4 der 2. DB zum StVG weitergezahlter Unterhalt sind vom Unterhaltsverpflichteten später zurückzuerstatten.

7. Mit den für die Zeit des Vollzuges anzuwendenden Regelungen zur Leistung des laufenden Unterhalts sind die Strafgefangenen vertraut zu machen. Dazu gehört vor allem

- die Belehrung über das Weiterbestehen ihrer Pflichten und Rechte sowie deren Erfüllung gegenüber unterhaltsberechtigten Personen;
- die Hervorhebung, daß der Arbeitseinsatz Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt ist und die Höhe des Betrages von den Arbeitsleistungen bestimmt wird;
- die Erläuterung von festgelegten Verfahrensweisen bei der Klärung von Unterhaltsfragen einschließlich dabei zu beachtender rechtlicher Regelungen sowie der Möglichkeiten der Tilgung auflaufender Unterhaltsschulden.

Bereits bei der Aufnahme sind die Strafgefangenen aufzufordern, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben